

Der Dreikapellenstreit zwischen Formbach und Vorau

Von PIUS FANK

Ein Jurisdiktionsstreit zwischen zwei mittelalterlichen Klöstern wegen drei Kapellen ist an sich keine allzu weltbewegende Sache. Doch sie gewinnt an historischer Bedeutung, wenn es dabei um „eine sehr der Fälschung verdächtige Urkunde“ („privilegium de falsitate suspectissimum“) geht¹, deren Fälschung nach 700 Jahren nachweisbar ist und außerdem neue sprachliche und sachliche Feststellungen eine Revision der bisherigen Beurteilung des Streites ermöglichen.

Um die in Frage stehende Auseinandersetzung zwischen dem Benediktinerstift Formbach und dem Chorherrenstift Vorau richtig beurteilen zu können, wird es notwendig sein, sie streng zeitgeschichtlich zu betrachten und dabei folgende grundsätzliche Feststellungen zu beachten: 1. Bei jeder Urkunde muß ein Text, der nicht eindeutig zu sein scheint, so genommen werden, daß er dem klaren Text späterer, die gleiche Sache betreffender Urkunden nicht widerspricht. — 2. Die im Streit eine wichtige Rolle spielenden Salzburger Erzbischöfe Eberhard I. und Konrad II. waren so hochstehende Männer, daß man ihnen unmöglich eine Unwahrheit zutrauen kann, wenn sie bei der Ausstellung einer Urkunde sich auf die mündliche Willensäußerung des Vorgängers berufen, zumal wenn auch gleiche und interessierte Zeugen für den richtigen Sinn einer urkundlich festgelegten Tatsache oder Verfügung eintreten. — 3. In Rechtsfragen, die eine Pfarre betreffen, ist wohl zu unterscheiden, ob es sich um das Recht des Pfarrers (baptismum et sepultura) oder um das Recht des für die Pfarre zuständigen Archidiakons (placitum christianitatis) handelt. Wenn es um das pfarrliche Recht geht, wird der Pfarrer vom Bischof „investiert“; wenn es um den Sendbereich geht, wird der Pfarrer mit seinem Pfarrvolk vom Archidiakon „visitiert“.

Nach 1150 schenkte Graf Ekbart III. von Formbach-Pitten dem Stift Formbach in Bayern, das schon Besitzungen um Gloggnitz besaß, ein Waldgebiet am Südbang des Wechsels „zwischen der Weißen und Großen Lafnitz“, die durch alle Jahrhunderte die Ost- und Südgrenze

¹ STUB II, Nr. 145; SUB III, Nr. 702.

der heutigen Katastralgemeinde Mönichwald bildeten². Der Umfang der Schenkung wurde mit 20 Huben³ angegeben, was ungefähr dem Kulturland von Mönichwald entspricht. Das steile Waldgelände reichte vom Tal der Lafnitz (597 m) bis zum Hochwechsel (1738 m), wo der damals Weiße Lafnitz genannte Bach entspringt, der die nie angezweifelte Ostgrenze jenes Waldgebietes bildete, das die Mönche von Formbach roden und besiedeln sollten. Sie erbauten im Tal der Großen Lafnitz, die damals gewöhnlich Schwarze Lafnitz genannt wurde, eine Kirche zu Ehren des hl. Petrus. Diese Kirche im Wald der Mönche oder diese Kirche von Mönichwald konsekrierte Erzbischof Eberhard I. am 17. Dezember 1163, verlieh ihr pfarrliche Rechte (baptismum et sepultura) und übergab sie dem Stift Formbach⁴.

Entsprechend dem Wunsch des Grafen Ekbert III. von Formbach-Pitten († 1158) und des steirischen Markgrafen Ottokar III., der wahrscheinlich kurz vorher⁵ in Fischau sein angrenzendes Eigengut dem Salzburger Erzbischof zur Gründung des Stiftes Vorau übergeben hatte⁶, werden die Grenzen der Pfarre Mönichwald in der Errichtungsurkunde mit folgenden Worten umschrieben: „ubi fluuius Lavenz nigra ab ortus sui principio in Lavenz albam decurrit, et ubi ex altera parte fluuius de alpibus decurrens predictum fluuium influit et vsque medium uicinarum alpium extenditur.“ Mit der Weißen Lafnitz war die Ostgrenze der neuen Pfarre festgelegt; diese konnte nicht zweifelhaft sein, weil sie schon nach 1150 als Ostgrenze des Schenkungsgebietes Ekberts bezeichnet worden war und weil in der Urkunde von 1161 über die Errichtung der Pfarre Dechantskirchen die Lavenz als Westgrenze angegeben ist⁷. Die Schwarze Lafnitz sollte die Südgrenze der Pfarre von Mönichwald bilden „ab ortus sui principio“, was heißen kann „von ihrem Ursprung her“ oder „von ihrem Oberlauf her“. Daß nur letztere Übersetzung möglich ist, ergibt sich eindeutig aus dem weiteren Satz: „et ubi ex altera parte“ — das kann nur die Westgrenze der Pfarre sein — „fluuius de alpibus decurrens predictum fluuium“ — in die schon früher genannte Lafnitz — „influit et vsque medium uicinarum alpium extenditur“, wodurch der Alpenkamm als Nordgrenze festgelegt wird. Der Grenzfluß oder -bach im Westen von

² STUB I, Nr. 287; vgl. F. Posch, Der Besitz des Klosters Formbach in der Oststeiermark, ZsHistVerStmk, 44. Jg. (1953), S. 56—67.

³ E. Tomek, Geschichte der Diözese Seckau, I, S. 447, gibt unrichtig 50 Mansus an.

⁴ STUB I, Nr. 477; SUB II, Nr. 373; vgl. A. Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, S. 471, 97, wo der Limbach, der bei Rohrbach in die Lafnitz mündet, mit der Weißen Lafnitz verwechselt wird.

⁵ L. Grill, Erzbischof Eberhard I. von Salzburg, Rein 1964, S. 73 f.

⁶ STUB I, Nr. 479.

⁷ STUB I, Nr. 461; SUB II, Nr. 357.

Mönichwald hatte damals wahrscheinlich noch keinen festen Namen. Gemeint konnte nur sein der Weißenbach, der schon in der Urkunde von 1179⁸ als Westgrenze genannt ist und mit dem ihm zufließenden Ofenbach bis heute die Westgrenze von Mönichwald bildet.

Für die hier gegebene Deutung der Grenzangaben sprechen zunächst sprachliche Wendungen. Mit der Nennung der Weißen Lafnitz war die Ostgrenze genügend festgelegt. Den folgenden Satz: „et ubi ex altera parte . . . influit“ zur Festlegung der Ostgrenze zu nehmen, wäre sprachlich ganz ungewöhnlich, wenn nicht unmöglich gewesen; „et exinde sursum“ oder „et inde ad cacumen alpium“ könnte man als möglich annehmen, oder man müßte die nochmalige Nennung des Bachnamens erwarten⁹.

Daß nur die oben gegebene Grenzdeutung möglich ist, ergibt sich noch klarer aus der Bemerkung, daß der Erzbischof für die neue Pfarre auch „die Grenzen bestimme auf die Bitte des erlauchten Grafen Ekbert, dem dieses Gut gehörte“ („ad petitionem illustris comitis Ekkeberti cuius idem erat predium“). Die nun folgende Grenzbeschreibung wäre sehr irreführend gewesen, wenn die Pfarre Mönichwald weit über Ekberts Gut hinausgereicht hätte und abgegrenzt gewesen wäre auf der Südostseite von der Schwarzen und der Weißen Lafnitz von ihrem Ursprung an bis zu ihrem Zusammenfluß und auf der Nordwestseite vom gegenüberliegenden Gebirgskamm. Es wäre ein mehr als viermal so großes Gebiet gewesen als das Gut Ekberts und hätte auch die heutigen Gemeinden bzw. Pfarren Wenigzell, St. Jakob im Walde und Waldbach umfaßt, ein Gebiet, das nicht zum Gut Ekberts gehört hatte, sondern nach F. Posch¹⁰ ein Teil „des Rodungsblocks der 100 Huben zwischen Masenberg und Wechsel“ war. Wenn der Erzbischof dieses weite Gebiet den Formbachern hätte übergeben wollen, hätte er in Vorau kein Seelsorgezentrum geschaffen, wie er es sicher wollte, weil dann die Pfarre Vorau nicht einmal so groß gewesen wäre, wie sie heute ist.

Der stärkste Beweis für die gegebene Deutung der Urkunde von 1163 hinsichtlich der Pfarrgrenzen wird in der Tatsache liegen, daß, wie wir sehen werden, die erzbischöfliche Bestätigungsurkunde von 1179¹¹ für das Stift Formbach genau die gleichen Pfarrgrenzen für Mönichwald angibt und dieselben von Formbach nicht beanstandet wurden.

⁸ S. Anm. 21.

⁹ Über damals übliche Grenzangaben vgl. STUB I, Nr. 178; II, Nr. 10, 22 und 85; SUB II, Nr. 415; III, Nr. 627.

¹⁰ Vgl. F. Posch, Der Rodungsblock der 100 Huben zwischen Masenberg und Wechsel, ZsHistVerStmk, 49. Jg. (1958) S. 83—110.

¹¹ S. Anm. 21.

Ein kleines Bedenken gegen die gegebene Grenzdeutung könnte sich noch ergeben aus der in der Urkunde von 1163 vorkommenden „formelhaften Wendung“¹², die Kirche in Mönichwald „solle Mutterkirche aller Kirchen und Kapellen sein, die innerhalb der angegebenen Grenzen später gebaut werden sollten“. Doch auch dieses Bedenken ist unbegründet, weil im damaligen Siedlungsgebiet nicht vorauszusehen war, wo etwa eine Kirche oder Kapelle notwendig werden könnte, zumal da bei der Pfarre Mönichwald, die in 14 Stunden umgangen werden kann¹³, die Pfarrkirche kaum 100 m von der Pfarrgrenze entfernt war. Es hätte im Tal der Weißen Lafnitz, wo heute am Ostufer Festenburg steht, das Bedürfnis nach einer Kapelle entstehen können, oder auch im Tal des Weißenbaches, wo eine Kirche für das Hinterland sogar günstiger gewesen wäre als in dem später im Tal der Lafnitz entstandenen Dorf Waldbach. Und wie auf der Höhe von Breitenbrunn in der Pfarre Waldbach heute eine Kapelle steht, so hätte eine solche auch in der Pfarre Mönichwald auf der Höhe von Karndorf gebaut werden können¹⁴.

Die Erzbischöfe Konrad I. (1105—1147) und Eberhard I. (1147 bis 1164) waren große Förderer der Augustiner-Chorherren. Sie beriefen aus dem Domstift zu Salzburg die ersten Chorherren nach Seckau (1141) und nach Voralpe (1163). Da die Chorherren dem ältesten Priesterorden angehörten, wurden ihnen Klöstern nicht bloß Pfarren verliehen, sondern ihre Pröpste waren auch vielfach Vertreter des Erzbischofs als Archidiakone für ein ganzes Archidiakonat, wie die Pröpste von Chiemsee, Gars am Inn und Baumburg, oder für einzelne Pfarren, wie die Pröpste von Seckau und St. Andrä im Lavanttal¹⁵. Es ist darum auch anzunehmen, daß Eberhard I. gelegentlich der Stiftsgründung die Thomaskirche in Voralpe, die schon seit 1149 das *jus sepulturae* hatte¹⁶, mündlich zur Pfarrkirche erhob und dem Propst von Voralpe auch gewisse Vollmachten eines Archidiakons verlieh, wie sie der anwesende Propst von Seckau hatte. Seine sicher ganz eindeutigen mündlichen Verfügungen konnte Eberhard nicht mehr urkundlich festlegen, weil er eilends nach Kärnten reisen mußte, durch die Barbarossawirren in Anspruch genommen blieb und im

¹² Diese „formelhafte Wendung“, wie Tomek (a. a. O., I, S. 448) sie mit Recht nennt, findet sich in ähnlicher Weise nicht selten, wenn eine Pfarre einem Kloster übergeben wird, damit auch die im Pfarrbereich entstehenden Kapellen oder die von der Mutterpfarre sich abtrennenden Filialen dem Kloster verbleiben.

¹³ F. P o s c h, Der Besitz des Klosters Formbach, a. a. O., S. 58.

¹⁴ Man denke z. B. an die Pfarre Admont mit ihren kleinen Lokalien Hall und Weng.

¹⁵ Vgl. B. R o t h, Seckau, S. 337—341; H. E. F e i n e, Kirchliche Rechtsgeschichte, I⁴, S. 201—204; T o m e k, a. a. O., G, S. 483 ff.; Lexikon für Theologie und Kirche², VIII, S. 399; IX, S. 659 f.

¹⁶ A. J. C a c s a r, Annales Ducatus Styriae, I, S. 161.

Frühjahr 1164 wieder nach Steiermark zurückkehren mußte, weil es in Leibnitz zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Markgraf Ottokar III. gekommen war. Nach deren Bereinigung wurde der Erzbischof todkrank nach Rein gebracht, wo er am 21. Juni 1164 starb¹⁷. Markgraf Ottokar III. folgte ihm schon am 31. Dezember 1164 zu Fünfkirchen in die Ewigkeit.

Der sogleich nach dem Ableben Eberhards I. gewählte Erzbischof Konrad II., ein Sohn Leopolds des Heiligen und ein Oheim Friedrich Barbarossas, bemühte sich als treuer Anhänger des Papstes drei Jahre lang vergeblich um die kaiserliche Bestätigung und um die Verleihung der Regalien. Er konnte nur vorübergehend in Salzburg anwesend sein, mußte 1166 nach Kärnten fliehen und konnte erst nach der Verwüstung Salzburgs (1167) von Admont aus am 18. Februar 1168 die Gründung des Stiftes Voralpe urkundlich genehmigen¹⁸. Am 28. September 1168 starb er in Admont.

Für das richtige Verständnis der Urkunde Konrads II. ist vor allem zu beachten, daß er die Schenkung des Markgrafen Ottokar III. zur Gründung Voralpes bestätigte, „weil sein Vorgänger, vom Tode überrascht, diese Schenkung nicht mehr urkundlich bestätigen konnte“ („quia idem antecessor noster morte preuentus eandem traditionem suo priuilegio confirmare non potuit“). Weiters ist sehr zu beachten, daß Konrad hinsichtlich der beiden Pfarren Voralpe und Dechantskirchen, die dem Stift inkorporiert werden, rechtliche Verfügungen trifft, „wie sie sein Vorgänger wohl mündlich erlassen, aber nicht urkundlich bestätigt hatte“ („sicut antecessor noster uerbo quidem fecerat sed suo priuilegio non confirmauerat“). Zu beachten ist endlich noch, daß in der Urkunde Konrads als Zeugen auch Propst Wernher von Seckau und Propst Albert von Au angegeben sind, von denen letzterer auch in der Urkunde von 1163 für Mönichwald und ersterer auch in der Urkunde von 1163 für Voralpe als Zeugen genannt werden. Mithin ist auch ein Irrtum hinsichtlich der mündlichen Entscheidungen Eberhards I. nicht anzunehmen.

Erzbischof Konrad II. sagt nun in seiner Urkunde, daß er die beiden Pfarren Voralpe und Dechantskirchen „uneingeschränkt und vollrechtlich“ („cum omni integritate et iure earum“) dem Stift Voralpe übergebe. In einer der beiden Pfarren, sagt die Urkunde weiter, nämlich in Dechantskirchen, soll der Voralper Propst erscheinen und mitwirken in allen Fragen, „die das Heil des dortigen Pfarrvolks betreffen“, so oft der Archidiakon als Vertreter des Erzbischofs das „placitum christianitatis“, das

¹⁷ L. G r i l l, a. a. O., S. 80 ff.

¹⁸ STUB I, Nr. 503; SUB II, Nr. 386; vgl. M e i l l e r, a. a. O., S. 475 f.; T o m e k, a. a. O., I, S. 377 ff.

Sendgericht, halte¹⁹. Wenn wir nun bedenken, daß für die Pfarre Vornau, wie aus der Urkunde vom 24. September 1216²⁰ klar hervorgeht, der Propst von Vornau auch Beauftragter des Erzbischofs für die Abhaltung des Sendgerichtes war, so ist in den folgenden „Grenzangaben des Pfarrvolks von Vornau“ („de terminis Vorowensis plebis“) nicht die Pfarre Vornau, sondern die Mutterpfarre Vornau gemeint. Innerhalb deren Grenzen als Mutterpfarre konnten für die Ausübung des placitum christianitatis auch andere, im übrigen selbständige Pfarren eingeschlossen sein. Und in diesem Sinne werden nun die Grenzen „des Pfarrvolks von Vornau“ genau angegeben, wo sie zweifelhaft sein konnten, nämlich im Süden, Westen und Norden; sie verlaufen vom Gipfel des Masenberg (Masenberg) nach dem Höhenzug bis zum Quellgebiet der Fustriz (Feistriz) und vom Quellgebiet der Wizilauenz (Weißen Lafnitz) bis zu deren Einmündung in die Swarzilauenz (Schwarze Lafnitz). „Was nun innerhalb dieser Grenzen schon gerodet ist oder mit Gottes Hilfe in Zukunft gerodet werden wird, soll pfarrechtlich zum schon genannten Pfarrvolk von Vornau gehören.“ Durch diese Verfügung wurde Mönichwald als Tochterkirche von Vornau bezeichnet, aber in keiner Weise in seinem Pfarrecht beeinträchtigt. Denn wenn dies geschehen wäre, hätte Konrad II. die Verfügungen Eberhards I. nicht konfirmiert, sondern annulliert, wogegen sich Formbach mit Recht hätte wehren können und sicher sofort gewehrt hätte.

Weil Mönichwald nicht bloß Pfarre, sondern auch Gut des Stiftes Formbach war, hatte dieses ein besonderes Interesse, die Pfarre mit seinen Mönchen zu besetzen. Daß diese als Pfarrer der Disziplinargewalt des Vornauer Propstes unterstellt sein sollten, war insofern begründet und begründet, weil die Mönche von Mönichwald einem Stift angehörten, das in der Diözese Passau, also außerhalb des Jurisdiktionsbereiches der Salzburger Erzbischöfe, lag. Diese Rechtslage dürfte aber der Hauptgrund des vielleicht schon bald nach 1168 gespannten Verhältnisses zwischen Formbach und Vornau gewesen sein. Wenn überdies der Pfarrbereich und der Sendbereich rechtlich nicht genau auseinandergelassen wurden, konnten die Formbacher daran Anstoß nehmen, daß Mönichwald Tochterkirche von Vornau sein sollte, obwohl die Kirche von Mönichwald in der Urkunde von 1163 selbst „als mater, als Mutterkirche“ aller Kir-

chen und Kapellen bezeichnet wurde, die im dortigen Pfarrbereich errichtet werden sollten. Auf jeden Fall bleibt es auffallend, daß Formbach sich am 14. Februar 1179²¹ vom Erzbischof Konrad III. und am 29. März 1179 von Papst Alexander III.²² die Pfarre Mönichwald bestätigen ließ. Die Urkunde Konrads III. ist nur abschriftlich erhalten; eine Kopie mit unvollständiger Angabe der Pfarrgrenzen befindet sich in München²³, eine zweite mit genauen Grenzangaben kam 1803 von der Propstei Gloggnitz nach Wien²⁴. Darin wird Mönichwald wieder dem Abt von Formbach zur Seelsorge anvertraut unter Hinweis auf die Verfügungen der Urkunde Eberhards I. von 1163 mit der „Feststellung der Grenzen zwischen dem Weißenbach, der Schwarzen Lafnitz und der Weißen Lafnitz bis zum Alpenkamm, soweit sich eben das Gut eines Klosters erstreckt“ („cum designatione terminorum inter rivulos Wizenbach et Swarzin Lauenz et Wizen Lauenz usque ad medium vicinarum alpium in quantum monasterii tui predium extenditur“). Für die Richtigkeit dieser seit 1163 gültigen Grenzen der Pfarre Mönichwald spricht die Tatsache, daß sowohl bei der Ausstellung der Urkunde von 1163 als auch bei der von 1179 die Archidiakone Hermann von Ortenburg und Poppo von Neunkirchen als Zeugen anwesend waren.

Wenn wir nun auch nicht mit Sicherheit feststellen können, was bei den sich langsam vorbereitenden Auseinandersetzungen zwischen Formbach und Vornau die entscheidende Rolle spielte, so darf man doch aus dem 1216 zustande gekommenen Vergleich schließen, daß die Formbacher die Pfarre Vornau nicht als Mutterpfarre anerkennen wollten, um die Pfarrer von Mönichwald vom Visitationsrecht der Vornauer Pröpste freizumachen, und daß sie sich auch darum verleiten ließen, die Urkunde von 1163 für Mönichwald so auszulegen, daß Mönichwald selbst Mutterpfarre für die nach 1163 entstandenen Kapellen von St. Jakob und Wenigzell sein mußte.

Das Stift Vornau hatte wahrscheinlich bald nach 1163 — durch Schenkung oder Kauf — in der späteren Pfarre Wenigzell ein Landstück für eine Dorfanlage erworben²⁵. Die dort errichtete Kapelle hieß „S. Margareta in Cella“ (Zell) oder später „in parvis cellis“ (Kleinzell oder Wenigzell). Um 1180 scheinen die Herren von Krumbach einen großen Teil des Besitzes Wolfrads von Treffen im „Rodungsblock der 100 Huben“ erworben zu haben. Wohl schon vorher hatte das Stift Vornau

¹⁹ Die Pfarre Dechantenkirchen wollte der Erzbischof vielleicht deshalb nicht ganz der Einflußsphäre des Archidiakons entziehen, weil sie die Gründung des kurz vorher verstorbenen Erzdechanten Ottokar von Fischau († 1162) war.

²⁰ STUB II, Nr. 143; SUB III, Nr. 694. Auch in den Konfirmationsbullens Alexanders III. von 1171 für Seckau, Vornau und Admont (STUB I, Nr. 539, 540 und 543) fällt auf, daß bei Seckau und Vornau nur die bischöflichen Weihevollmachten dem Erzbischof vorbehalten werden.

²¹ STUB I, Nr. 596; SUB II, Nr. 418.

²² STUB I, Nr. 597.

²³ Vgl. Monumenta Boica, IV, S. 138, Nr. 9; STUB I, Nr. 596; SUB II, Nr. 418.

²⁴ Vgl. K. L e c h n e r, Das Archiv der ehemaligen Propstei Gloggnitz, Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, I, S. 77 f.

²⁵ Vgl. F. P o s c h, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, MIOG, Ergbd. 4, S. 632.

zwischen Wenigzell und Mönichwald die Errichtung eines ansehnlichen Gotteshauses, der dreischiffigen Kirche von St. Jakob im Walde, veranlaßt. Als die Herren von Krumbach dieses Gebiet übernahmen, wollten sie die Kirche von St. Jakob, weil auf ihrem Grund erbaut, als Eigenkirche behandeln. Man könnte nun auch denken, daß sie wegen ihres Konfliktes mit dem Stift Vorau die Mönche von Mönichwald zur Abhaltung des Gottesdienstes in ihrer Eigenkirche heranzogen, was die Formbacher bestärkt haben dürfte, die Kirchen von St. Jakob und Wenigzell als ihre Tochterkirchen zu betrachten. Der ausgebrochene Streit blieb aber zunächst eine Auseinandersetzung zwischen den Herren von Krumbach und dem Stift Vorau. Der Streit wurde 1204 durch einen Vergleich im Schloß Thalberg beendet²⁶. Propst Liutold von Vorau erreichte, daß die Kirche von St. Jakob, die „lange Zeit“ („multo tempore“) der Mutterkirche in Vorau entzogen worden war, von den Krumbachern als Fialkirche von Vorau anerkannt wurde. Dafür mußte sich das Stift Vorau verpflichten, zu sorgen, daß ständig ein Seelsorger in St. Jakob wohne und dort wie auch in der Kapelle zu Wenigzell, „auch einer Filiale der Vorauer Kirche“, den Gottesdienst besorge. „Damit es in Zukunft zu keinerlei Rechtsverdrehung mehr komme“, drückte Erzbischof Eberhard II. in Gegenwart des Herzogs Leopold von Österreich und Steiermark auf die Vergleichsurkunde sein erzbischöfliches Siegel.

Die zwischen Formbach und Vorau schwebenden Meinungsverschiedenheiten mußten nun offen zum Ausbruch kommen. Die Formbacher scheinen der Urkunde Eberhards I. von 1163 — vielleicht im guten Glauben — die Deutung gegeben zu haben, daß alles Land „vom Ursprung der Schwarzen Lafnitz an“ ihrer seelsorglichen Einflußsphäre unterstellt sei, mithin St. Jakob und Wenigzell Tochterkirchen von Mönichwald sein müßten. Um dieser ihrer Auffassung, die, wie oben schon gezeigt wurde, sicher unberechtigt war, volles Gewicht zu verschaffen, legten sie in dem nun einsetzenden offenen Streit eine gefälschte Urkunde über die Pfarrgründung Mönichwalds von 1163 vor.

Wer zuerst wegen Verletzung seiner vermeintlichen Rechte Klage führte, wissen wir nicht. Der langwierige Streit muß schon einige Jahre vor 1212 begonnen haben. Er scheint alle Instanzen bis zum Papst durchlaufen zu haben. Im Auftrag des Papstes hatte der Kardinaldiakon Petrus Duacensis vor den bevollmächtigten Vertretern des Abtes von Formbach und des Propstes von Vorau entschieden, der Abt von Formbach solle wegen der Kirche von St. Margareta (in Wenigzell) das Kloster Vorau und der Propst von Vorau bezüglich der Kirchen St. Peter (in

²⁶ STUB II, Nr. 68; vgl. Meiller, a. a. O., S. 514, Nr. 34.

Mönichwald) und St. Jakob (im Walde) das Kloster Formbach nicht mehr belästigen. Diese Entscheidung konnte offenbar beide Parteien nicht befriedigen. Die Vorauer wollten auf St. Jakob nicht verzichten, und für Mönichwald war nicht die volle Unabhängigkeit von Vorau erreicht. Die Vertreter beider Stifte wünschten darum 1212, daß die Angelegenheit nochmals Schiedsmännern vorgelegt werde. Dieses Ansinnen wurde von Innozenz III. verworfen und den Äbten von Heiligenkreuz und Rein der Auftrag gegeben, über sonstige Streitfragen zu entscheiden²⁷. Doch auch diese erreichten keine Einigung. Die Angelegenheit wurde abermals dem Papst vorgelegt. Innozenz III. übertrug nun die Schlichtung des Streites dem Erzbischof von Salzburg und den Erzpriestern von Celsach (Zeltschach in Kärnten) und Cruschern (Pürgg in Steiermark). Der Erzbischof ernannte den Benediktinerabt von Göttweig zu seinem Stellvertreter. Der Erzpriester von Pürgg entschied ohne Rücksicht auf seine beiden Mitrichter vorschnell zugunsten der Formbacher. Diese erreichten, daß sich die beiden anderen Richter dem gefällten Urteil anschlossen. Dasselbe mußten die Vorauer als rechtswidrig ablehnen. Sie wandten sich darum abermals an den Papst und wiesen darauf hin, daß die von den Formbachern vorgewiesene Urkunde Eberhards I. von 1163 für Mönichwald ihnen sehr verdächtig erscheine, weil sie dem klaren Wortlaut der Urkunde Konrads II. von 1168 für Vorau widerspreche. Der Papst erklärte, von diesem Tatbestand nichts gewußt zu haben, stieß das Urteil seiner Richter um und beauftragte am 3. Jänner 1214²⁸ den Benediktinerabt von Admont und die Chorherrenpropste von St. Pölten und Waldhausen, den Streit in letzter Instanz endgültig zu entscheiden. Zu ihrem Eingreifen kam es nicht.

Vorau und Formbach wünschten ein rasches Ende des widerlichen Streites herbei. „Sie hatten wiederholt bald da, bald dort ihre Rechtsansprüche vertreten und waren verärgert — wegen der vielen Mühen und Auslagen“, wie es in der Vergleichsurkunde²⁹ heißt. Darum einigten sie sich, den Streit vom Erzbischof als Apostolischen Legaten entscheiden zu lassen und sich seinem Urteil zu unterwerfen. Erzbischof Eberhard II. zitierte die Vertreter beider Stifte nach Salzburg. Er stellte in der Verhandlung vom 24. September 1216 zunächst fest, daß in der Vorauer Urkunde von 1168 die Grenzen Voraus als Mutterpfarre klar angegeben seien, so daß sie unzweifelhaft auch die Kapellen von Mönichwald, St. Jakob und Wenigzell umschließe. In der von den Formbachern vorgewiesenen Urkunde waren aber die Pfarrgrenzen von Mönichwald so

²⁷ K. Lechner, a. a. O., S. 58, Nr. 4.

²⁸ STUB II, Nr. 126.

²⁹ STUB II, Nr. 143; SUB III, Nr. 694; Meiller, a. a. O., S. 211, Nr. 177.

umschrieben, daß auch St. Jakob und Wenigzell zu Mönichwald als selbständiger Pfarre gehören mußten. Dieser Tatbestand wurde von beiden Parteien anerkannt. Da aber die Echtheit der Formbacher Urkunde dem Erzbischof nicht sicher zu sein schien, legte er einen Vergleich nahe. Die Ansprüche der Vorauer wurden als berechtigt anerkannt. Die Filialkirchen von St. Jakob und Wenigzell sollten in allem der Kirche zu Vorau unterstellt sein. Mönichwald sprach er den Formbachern zu, doch so, daß Vorau Mutterpfarre von Mönichwald blieb und darum auf zwei Drittel des dortigen Pfarrzehents Anspruch haben sollte. Es ging eben wieder um den Sendbereich. Zum Zeichen, daß Mönichwald, das Pfarre blieb, sich als Tochterpfarre von Vorau betrachtete, sollte sich das dortige Pfarrvolk beim Sendgericht in Vorau zu stellen haben. Die kirchlicher Vergehen schuldig befunden würden, sollten — dies war ein Entgegenkommen gegen Formbach — nach Mönichwald zurückkehren, nach dem Ermessen des dortigen Seelsorgers Buße tun und dann von ihm losgesprochen werden. Formbach entsagte allen Ansprüchen auf St. Jakob und Wenigzell. Als Entschädigung sollte es von Vorau 20 Mark Pfennige erhalten.

Die Ordenskapitel von Formbach und Vorau gingen auf die vom Erzbischof vorgeschlagenen Friedensbedingungen ein. Darum wurde am 24. Jänner 1217³⁰ die Friedensurkunde gesiegelt. Darin wird festgestellt, daß einerseits Vorau den Formbachern die 20 Mark Pfennige bezahlt habe und die drei Kapellen von Mönichwald, St. Jakob und Wenigzell als Filialkirchen von Vorau zu gelten hätten, daß aber andererseits Mönichwald allen Ansprüchen auf St. Jakob und Wenigzell entsage und die Pfarre Vorau als Mutterpfarre anerkenne. Auch erklärte der Erzbischof in der Urkunde, daß er die von den Vorauern „als der Fälschung sehr verdächtiges Privileg“ bezeichnete Urkunde der Formbacher von 1163 habe vernichten lassen.

Der Streit war beendet. Sein Ausgang war aber nicht, wie man bisher annahm, ein Sieg³¹, sondern eine Niederlage des Stiftes Vorau. Es hatte ganz unbegründet 20 Mark Pfennige zahlen müssen, die sich die Formbacher mit einer sicher gefälschten Urkunde erkämpft hatten. Die echte Urkunde von 1163 für Mönichwald war nicht vernichtet worden, blieb vielmehr im Besitz der Formbacher Propstei Gloggnitz und befindet sich erst seit 1832 im Stiftsarchiv zu Vorau. Hauthaler-Martin und Tomek nahmen an, Eberhard II. werde — trotz seiner feierlichen urkundlichen Beteuerung — die strittige Urkunde nicht vernichtet,

³⁰ STUB II, Nr. 145; SUB III, Nr. 702.

³¹ Tomek, a. a. O., I, S. 450.

sondern den Vorauern übergeben haben³². Diese doch etwas gewagte Behauptung ist unhaltbar, weil heute feststeht, daß die genannte Urkunde mit anderen Urkunden, die Mönichwald betreffen, erst nach Vorau kam, als das Stift Vorau 1832 die nach der Aufhebung von Formbach-Gloggnitz (1803) entstandene Herrschaft Mönichwald kaufte. Danach ist kein vernünftiger Zweifel möglich, daß 1217 dem Erzbischof tatsächlich eine gefälschte Urkunde übergeben worden war. Das Stift Formbach hatte die echte Urkunde zurückbehalten und sogar am 21. September 1326 vom Dompropst Albero, vom Domdechant Wolfgang und vom Domkapitel von Passau inserieren und vidimieren lassen — ein unwiderleglicher Beweis, daß sie damals noch in den Händen der Formbacher war.

³² Perg.-Urk., seit 1832 im Stiftsarchiv zu Vorau.